



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.04.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3512391

651pä/010-2024#007

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG und § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „**4. Planänderung zum Vorhaben "Neubau ESTW Donauwörth, Mertingen und Meitingen"**“, Bahn-km 20,054, 24,186, 33,170, 35,061 und 41,0 der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen in Donauwörth, Mertingen, Meitingen, Asbach-Bäumenheim

Bezug: Antrag vom 16.02.2024, Az. I.NA-S-N-AUG

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Gegenstand der 4. Planänderung ist der Neubau von vier Multiobjektcontrollern (MOC) in Mertingen und Meitingen inklusive Entwässerungsanlagen, Zufahrten und Stellplatzflächen. Am Modulstandort GFK-Mertingen wird die Lage der Zufahrt sowie des Feuerwehrhammers geändert. Am Standort Donauwörth soll ein neues Modulgebäude (TK-Schaltheus) errichtet werden.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat und eine Fläche von weniger als 5.000 m² in Anspruch nimmt (s. Anlage 1 zum UVPG, Nr. 14.8.3.2). Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Für die Ursprungsgenehmigung (Az. 651ppe/002-2016#015) wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.08.2016 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach §§ 18 Abs. 1, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien nach Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der für die Planänderung benötigte anlagenbedingte Flächenbedarf beträgt 2.629 m². Auf dieser Fläche sollen laut den Angaben der Vorhabenträgerin im hierfür bestimmten Formblatt 3 Modulgebäude, Kabelkanäle und Entwässerungseinrichtungen errichtet werden. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme begrenzt sich im gegenständlichen Vorhaben auf das notwendige Mindestmaß.

Da in diesem Verfahrensschritt nur die durch die Betriebsanlage selbst beanspruchte Fläche relevant ist, wird hier die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht weiter betrachtet.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich rund 1.000 Tage dauern, inklusive Baupausen. Die Errichtung des TK-Schalthauses in Donauwörth erfolgt anschließend.

Ausgewiesene Gebiete zum Schutz der Natur werden nicht beeinträchtigt und vom Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Gebiet liegt überwiegend im Lech- und Donautal und ist geologisch durch tertiäre Hügellandschaften, Flussablagerungen sowie im Norden durch die Auswurfsmassen des Nördlinger Ries geprägt. Zwischen Mertingen und Donauwörth treten dabei besonders die „Bunten Trümmernmassen“ auf, die von Lösslehm und Donau-Auesedimenten überlagert werden. Geotope sind entlang der Strecke nicht verzeichnet, und das Klima entspricht dem mitteleuropäischen Durchschnitt; lokale Gehölzstrukturen beeinflussen lediglich geringfügig das Kleinklima.

Das Landschaftsbild wird durch natürliche Faktoren wie Relief, Geländeform, gliedernde Strukturelemente und Vegetationsbedeckung geprägt, aber auch durch die Siedlungsbereiche und Verkehrswege bestimmt.

Verdichtete Wohn- und Gewerbebebauung mit einem hohen Grad an Versiegelung dominieren das Stadtbild im Umfeld des Bauvorhabens. Westlich der Bahntrasse befindet sich eine

sukzessionsbedingte Ruderalfläche auf einer brachliegenden Gleisanlage, dominiert von einigen Gehölzen und stickstoffreicher Ruderalflur.

Die Modulgebäude befinden sich in vorbelasteten Siedlungsgebieten. Die Standorte Mertingen und Donauwörth sind so geplant, dass sie sich weitgehend in das Bahnhofs- und angrenzende Siedlungsbild einfügen.

Die Wertigkeit der beanspruchten Biotoptypen durch den Kabeltrog, die Modulgebäude, Nebenanlagen und BE-Flächen ist gemäß BayKompV der Stufe gering bis mittel zuzuordnen. Gesetzlich geschützte Biotope sind angrenzend an den Böschungen im Planungsraum vorhanden, jedoch von keiner Beeinträchtigung betroffen.

Amtlich kartierte Biotope sind vom Vorhaben weder durch Erschließungsflächen noch durch den Einbau des Kabeltrogs betroffen, befinden sich jedoch teilweise entlang der Strecke, allerdings stets außerhalb des vorhabenbedingten Einwirkungsbereiches.

Das FFH-Gebiet „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ liegt in einem Mindestabstand von 200 m und mehr. Das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ liegt in einem Mindestabstand von 150 m und mehr. Diese beiden und alle weiteren Schutzgebiete liegen außerhalb des vorhabenbedingten Einwirkungsbereiches.

Es sind somit keine Schutzgebiete nach §§ 23ff. BNatSchG im Projektraum vorhanden.

Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 23 BayNatSchG Biotope sind somit nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen somit keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht zur Planänderung, landschaftspflegerischer Begleitplan mit Plänen und Maßnahmenblättern, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig